

Internationales Handelsrecht

Arbeitspapier

Grundbegriffe des Internationalen Handelsrechts

A. Schrifttum

Lehrbücher: Aden² S. 2 – 17; Ahrens² Teil 1; Gildeggen/Willburger⁴ S. 1-27; Herdegen¹⁰ §§ 1 - 3; von Hoffmann/Thorn⁹ § 1; Kegel/Schurig⁹ § 23 IV; Siehr § 43.

Zur Vertiefung: Magnus, Anwendbares Recht, Schutz- und Freiheitsinteressen im Nord-Süd-Verhältnis, in: Meng/Magnus/Epiney/Stoll/Cottier/Schlemmer-Schulte (Hrsg.), Das Internationale Recht im Nord-Süd Verhältnis, Ber. Deutsche Ges. Völkerrecht 41 (2005) 77 – 124; Martiny, Traditional Private and Commercial Law Rules under the Pressure of Global Transactions - The Role for an International Order, in: Appelbaum/Felstiner/Gessner (Hrsg.), Rules and Networks - The Legal Culture of Global Business Transactions (Oxford, Portland Or. 2001) 123 – 155; Tietje, § 1 - Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts, in: Tietje; Kronke/Melis/Schnyder(-Kronke) Teil A – Einführung.

Nichtstaatliches Einheitsprivatrecht („transnationales Recht“ und „Lex Mercatoria“): Blaurock, Übernationales Recht des Internationalen Handels, ZEuP 1993, 247; Roth, Zur Wählbarkeit nichtstaatlichen Rechts, FS Jayme I, 2004, S. 757; Spickhoff, Internationales Handelsrecht vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten, RabelsZ 56 (1992), 116; Zumbansen, Lex mercatoria – Zum Geltungsanspruch transnationalen Rechts, RabelsZ 67 (2003), 637.

Unionsrecht und IPR: Coester-Waltjen, Europäisierung des Privatrechts, Jura 1998, 320; Schaub, Grundlagen und Entwicklungstendenzen des europäischen Kollisionsrechts, JZ 2005, 328; W.-H. Roth, Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung : Überblick - Kompetenzen – Grundfragen, EWS 2011, 314-328

Wirtschaftsvölkerrecht: Terhechte, Einführung in das Wirtschaftsvölkerrecht, JuS 2004, 959 – 965, 1054 - 1057

B. Ausgangslage

I. Mehrere Rechtsquellen

Als Rechtsquellen des IHR kommen in Betracht Vorschriften des nationalen Rechts (Sachnormen) sowie Normen des Gemeinschaftsrechts, ratifizierte multilaterale Staatsverträge („Übereinkommen“ = Konventionen) und bilaterale Staatsverträge („Abkommen“). Ratifizierte Staatsverträge sind vorrangig vor den nationalen Vorschriften anzuwenden (Art. 3 Nr. 2 EGBGB). Das gleiche gilt für unionsrechtliche Rechtsakte, insbes. Verordnungen Richtlinien (Art. 288 AEUV, Art. 3 Nr. 1 EGBGB). Texte in Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (17. Aufl. 2014). Die Materie ist zersplittert, da Sonderregeln für die einzelnen Zweige bestehen. Sie weisen auch einen unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad auf. Neben eigentlichen Rechtsregeln besteht vielfach nicht verbindliches soft law intergouvernementaler Organisationen und von Akteuren des internationalen Handels.

II. Begriff des Internationalen Handelsrechts

Das Internationale Handelsrecht (engl. *international business law, international commercial law*) betrifft die Rechtsregeln für internationale wirtschaftliche Transaktionen, insbes. Handelsgeschäfte. Die wirtschaftlichen Aktivitäten betreffen insbes. den direkten Verkauf. Ferner geht es um Lizenz- und Vertriebsverträge, zunehmend auch um andere grenzüberschreitende Dienstleistungen. Direktinvestitionen und Gesellschaftsgründungen zielen unmittelbar auf einen ausländischen Markt ab.

III. Internationales Wirtschaftsrecht

Oft wird das Internationale Wirtschaftsrecht (engl. *international economic law*) als Oberbegriff für das Recht grenzüberschreitender wirtschaftlicher Aktivitäten verwendet (Staudinger[-Fezer] Int. WirtschR Rn. 1). Teilweise wird es auch mit dem Handelsrecht gleichgesetzt. Das Internationale Wirtschaftsrecht umfasst - ähnlich wie im deutschen Recht – auch bzw. vor allem weitere Materien wie etwa Kartellrecht und Unlauterer Wettbewerbe, Aufsichtsrecht. Teilweise wird das Gewicht mehr auf das Öffentliche Recht und das Völkerrecht gelegt. Die Grenzen sind fließend.

IV. Wirtschaftsvölkerrecht

Das Wirtschaftsvölkerrecht betrifft den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Neben Völkergewohnheitsrecht geht es vor allem um Staatsverträge. Von Bedeutung ist insbes. das Übereinkommen über die Welthandelsorganisation von 1994 (World Trade Organisation, WTO), das durch Übereinkommen über Zoll- und Handelsfragen (GATT), geistiges Eigentum (TRIPS) und das Beschaffungswesen (GPA) ergänzt wird.

C. Einzelne Rechtsquellen

I. Unionsrecht

Das Unionsrecht des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist regionales Wirtschaftsrecht. Es hat Vorrang vor dem nationalen Recht. Das gilt auch für Verordnungen (vgl. Art. 288 II AEUV), wie im IPR ausdrücklich angeordnet ist (Art. 3 Nr. 1 EGBGB). Bislang spielen solche Verordnungen vor allem für das internationale Schuldrecht (Rom I und Rom II) sowie das internationale Verfahrensrecht eine Rolle (vgl. die Kompetenznorm und Rechtsgrundlage des Art. 81 AEUV). So gilt die EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012 (Brüssel Ia-VO, Jayme/Hausmann Nr. 160b). Ferner regeln immer mehr Verordnungen einzelne Materien wie das Transportrecht.

Die Ausstrahlung der Grundfreiheiten des Europarechts (Art. 28 ff. AEUV) ist zu beachten. Einzelne Materien wie das Kartellrecht (Art. 101 ff. AEUV) sind bereits im Primärrecht geregelt. Andere sind durch EU-Verordnungen (z.B. Ein- und Ausfuhr) geregelt oder durch Richtlinien (z.B. Handelsvertreterrecht, Verbraucherschutz) harmonisiert worden Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht (Art. 288 III AEUV). Sie haben nach der Rspr. des EuGH bei fehlender Umsetzung keine horizontale Direktwirkung unter Privaten. Der begünstigte Teil kann sich daher nicht darauf berufen, sondern kann bei Unterliegen im Rechtsstreit lediglich Staatshaftungsansprüche geltend machen.

II. Einheitsrecht

1. Staatsverträge

Einheitsrecht ist international vereinheitlichtes Recht, d.h. inhaltlich übereinstimmendes Sachrecht. Man findet es in wirtschaftlichen Zusammenhängen, etwa im gewerblichen Rechtsschutz und im Transportrecht. Multilaterale (mehrseitige) Staatsverträge binden mehrere Staaten. Bilaterale (zweiseitige) Staatsverträge werden von zwei Staaten abgeschlossen. Im IPR regeln sie meist nur prozessuale Fragen, zuweilen aber auch das anwendbare Recht. Im Außenhandel sind sie u.a. für den Investitionsschutz bedeutsam.

Eine Reihe internationaler Staatsverträge hat einzelne handelsrechtliche Materien vereinheitlicht, so z. B. den Handelskauf (CISG), Leasing, Factoring oder den Straßentransport (CMR). Auch Scheck- und Wechselrecht sind durch Genfer Abkommen vereinheitlicht worden. Die Staatsverträge beruhen regelmäßig auf den Aktivitäten von UNCITRAL oder anderer internationaler oder europäischer Organisationen. Die kollisionsrechtlichen Probleme des Einheitsprivatrechts betreffen vor allem die Bestimmung des sachlichen, persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Regeln. Übersicht über den Bestand des Einheitsprivatrechts im gegenwärtigen deutschen Recht bei *v. Bar/Mankowski* IPR I § 2 Rn. 36 ff.; *Kegel/Schurig* IPR § 1 IX 2. Teilweise lassen die Konventionen spezielleren Staatsverträgen ausdrücklich Vorrang. Das gilt sowohl für Übereinkommen, welche das Sachrecht (z.B. CISG) als auch für solche, welche lediglich die Kollisionsnormen vereinheitlichen. So etwa das Europäische Schuldvertragsübereinkommen (Art. 25 I Rom I-VO).

2. Handelsbräuche

Teilweise bestehen anerkannte internationale Handelsbräuche (Gebräuche), die für bestimmte Geschäftszweige weltweit oder in bestimmten Regionen gelten. Sie sind anerkannt u.a. in Art. 25 Brüssel Ia-VO und Art. 9 CISG.

3. Allgemeine Geschäftsbefindungen

Häufig werden für Handelsgeschäfte international übliche Formulare (z.B. für Garantien, Bauverträge [FIDIC]) und Vertragsmuster (z.B. über Anlagenverträge) verwendet. Sie haben regelmäßig lediglich den Charakter von AGB. Sie gehen des Öfteren auf Aktivitäten der Internationalen Handelskammer zurück. Auch die Spezialorganisationen des Transportrechts haben eigene Regelwerke entwickelt.

4. Prinzipien

Von UNIDROIT entworfen wurden – nicht verbindliche - einheitliche Prinzipien für internationale Verträge (2004). Ferner bestehen Europäische Prinzipien des Vertragsrechts.

5. Lex Mercatoria

Wie weit von Wirtschaft und Schiedsgerichtspraxis selbst geschaffene, international einheitliche, nichtstaatliche Regeln als Recht anzuerkennen sind, ist umstritten. Nach der Lehre von der *lex mercatoria* ist das der Fall. Inhalt und Geltungsanspruch sind freilich umstritten. Nach h.M. darf der staatliche Richter die *lex mercatoria* auch bei Vereinbarung durch die Parteien nicht statt nationaler Rechtsordnungen anwenden (vgl. Art. 3 Rom I-VO). Dagegen wird ihre Anwendung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit grundsätzlich akzeptiert (vgl. § 1051 ZPO).

III. Internationales Vertragsrecht

1. Freie Rechtswahl

Grundsätzlich ist die Rom I-VO anwendbar. Doch ist der Ausnahmekatalog des Art. 1 II Rom I-VO zu beachten. Das anwendbare Recht kann im Allgemeinen nach Art. 3 Rom I-VO ausdrücklich oder konkludent frei vereinbart werden.

2. Objektive Anknüpfung

Entscheidend ist die besondere Regelung für spezifizierte Verträge nach Art. 4 I Rom I-VO. Hilfsweise kommt es auf die charakteristische Leistung sowie auf die engste Verbindung an (Art. 4 II, IV Rom I-VO).

3. Sonderregeln

Kollisionsrechtliche Sonderregeln bestehen für einzelne Rechtsgebiete (z.B. das Versicherungsrecht, Art. 7 Rom I-VO, Art. 46c EGBGB) oder Einzelfragen, vor allem für international zwingende Normen. Das gilt auch für das Kartellrecht (§ 130 II GWB).

IV. In- und ausländisches Sachrecht

1. Eigene Regelungen

Das Kollisionsrecht ist vom Sachrecht (*loi interne*, internes Recht) zu unterscheiden. Während die Kollisionsnorm regelt, welches Recht anzuwenden ist, hat es die Sachnorm möglicherweise auch mit einem Auslandsbezug zu tun. Es wird aber nicht die Rechtsanwendung geregelt, vielmehr steht bereits fest, welches Recht anzuwenden ist. Das nationale Sachrecht enthält häufig Normen für Geschäfte und Fälle mit Auslandsberührung. Z.B. § 244 BGB (Fremdwährungsschuld), § 92c HGB (Handelsvertretervertrag).

2. Erweiterung der Privatautonomie

Teilweise wird die Privatautonomie für internationale Vertragsverhältnisse erweitert (z.B. § 92c HGB).

3. Zwingendes Recht

a) Teilweise sind besondere Beschränkungen durch zwingende Normen eingeführt worden. Häufig geht es um die Durchsetzung über Art. 9 Rom I-VO (Eingriffsnormen; international zwingende Normen). Teilweise bestehen Sonderregeln für Fälle mit Auslandsberührung.

b) Im Übrigen setzt das nationale Verwaltungsrecht (z.B. Lebensmittelrecht), dessen Anwendung dem Internationalen Verwaltungsrecht folgt, Grenzen (z.B. Im- und Exportverbot nach Außenhandelsrecht).